

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 241/10 B

L 14 R 290/09 (Bayerisches LSG)
S 6 R 3202/05 (SG München)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 19.6.2010 zugestellten Beschluss des Bayerischen LSG vom 7.6.2010 mit einem selbst unterzeichneten, am 23.7.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 19.7.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe nebst der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem dafür vorgeschriebenen Erklärungsvordruck (§ 117 Abs 2 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Hierüber ist die Klägerin in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG ausdrücklich belehrt worden.
- 4 Diesen Anforderungen ist die Klägerin nicht nachgekommen. Die Beschwerdefrist endete einen Monat nach Zustellung des Beschlusses, für die Klägerin also am 19.7.2010 (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG). Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist jedoch erst am 23.7.2010 und die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erst am 3.8.2010 beim BSG eingegangen.
- 5 Der - sinngemäße - Antrag der Klägerin, ihr für die Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, war abzulehnen. Die Klägerin war nicht gemäß § 67 Abs 1 SGG ohne ihr Verschulden gehindert, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.
- 6 Die Klägerin hat hierzu auf Nachfrage des Senats im Schreiben vom 5.10.2010 lediglich ausgeführt, dass sie ihre ärztlichen Unterlagen vom damaligen Hausarzt "sehr spät (17.07.10) erhalten habe". Erst dann habe sie die Beschwerde bezüglich ihres Gesundheitszustandes verfassen können.
- 7 Dieser Vortrag entschuldigt die Versäumung der Beschwerdefrist nicht. Es ist bereits nicht vortragen, aus welchem Grund die Klägerin die in Bezug genommenen ärztlichen Unterlagen zur Einlegung der Beschwerde benötigt haben könnte. Ausweislich der Entscheidungsgründe



des LSG (S 9) hat die Klägerin im Berufungsverfahren weder eine Verschlechterung der bekannten Gesundheitsstörungen noch das Auftreten neuer gesundheitlicher Einschränkungen geltend gemacht und sich im Übrigen bereits seit April 2009 gar nicht mehr an das LSG gewandt. Ebenso wenig hat die Klägerin eine akute Erkrankung behauptet, die sie an der Einlegung der fristgemäßen Nichtzulassungsbeschwerde gehindert haben könnte.

- 8 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 9 Die von der Klägerin selbst (nach Fristablauf) eingelegte Beschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem solchen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen.
- 10 Die weder frist- noch formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)